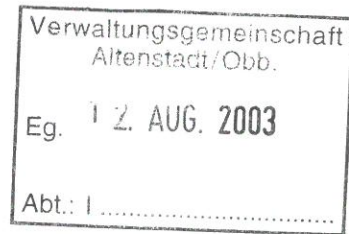


GEMEINDE SCHWABSOIEN

BEKANNTMACHUNG



**Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Schwabsoien für das Gebiet „Südlich der Schongauer
Straße II“**

Der Gemeinderat Schwabsoien hat den Bebauungsplan „Südlich der Schongauer Straße II“ einschl. Begründung, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Babenhausen, am 10.03.2003, geändert am 05.05.2003, in seiner Sitzung am 21.07.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Aufgrund der am 01.07.2003 rechtswirksam gewordenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien ist dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bei der Gemeinde Schwabsoien, Altenstadter Str. 5, Schwabsoien, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabsoien, den 22.07.2003

Aushang vom 22.07.2003 – 06.08.2003

Sepp
Bürgermeister